

# **BVGer E-1871/2022 vom 28. April 2022**

Bundesverwaltungsgericht, 2022-04-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-1871\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1871_2022)

FR: TAF E-1871/2022 du 28 avril 2022

IT: TAF E-1871/2022 del 28 aprile 2022

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

## **Erwägungen**

### **E. 10**

Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) sowie des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301) ist und seinen diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkommt, dass ohne Weiteres anzunehmen ist, Deutschland halte das Non-Refoulement-Gebot ein, dass auch davon ausgegangen werden darf, Deutschland anerkenne und schütze die Rechte, die sich für Schutzsuchende aus den Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (sog. Verfahrensrichtlinie) sowie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (sog. Aufnahmerichtlinie) ergeben, dass der Beschwerdeführer vorbringt, das SEM habe sich ungenügend mit seinem Gesundheitszustand befasst und nicht abgeklärt, ob er in Deutschland Zugang zu medizinischer Behandlung haben werde,

E-1871/2022 Seite 6 dass er im vorinstanzlichen Verfahren angab, er sei zwar gesund, mache sich aber Sorgen wegen seiner Familie, dass er weiter ausführte, er sei letztes Jahr in Deutschland am (...) und am (...) operiert worden und habe derzeit keine Schmerzen, dass das SEM den medizinischen Sachverhalt demnach zu Recht als er stellt erachtete, dass eine zwangsweise Rückweisung von Personen mit gesundheitlichen Problemen nur ausnahmsweise einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK darstellen kann, dass Deutschland ohne jeden Zweifel über eine ausreichende medizinische Infrastruktur verfügt (statt vieler: Urteil des BVGer F-638/2022 vom 17. Februar 2022 E. 5.2), dass der Beschwerdeführer kein konkretes und ernsthaftes Risiko für eine drohende Weigerung der deutschen Behörden dargetan hat, ihm Zugang zur notwendigen medizinischen Versorgung zu gewähren, zumal er gemäss eigenen Angaben dort bereits behandelt wurde, dass sich aus der Überstellung des Beschwerdeführers nach Deutschland mithin keine Verletzung von Art. 3 EMRK oder anderer völkerrechtlicher Verpflichtungen ergibt, dass es gestützt auf die vorangegangenen Erwägungen keinen Grund für eine Anwendung von Art. 17 Dublin-III-VO und Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 gibt und an dieser Stelle festzuhalten bleibt, dass die Dublin-III-VO den Schutzsuchenden kein Recht einräumt, den ihren Antrag prüfenden Staat selber auszuwählen (vgl. auch BVGE 2010/45 E. 8.3), dass das SEM demnach zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist und – weil der Beschwerdeführer nicht im Besitz

einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist – in Anwendung von Art. 44 AsylG die Überstellung nach Deutschland angeordnet hat (Art. 32 Bst. a AsylV 1), dass für eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz kein Anlass besteht, dass die Beschwerde abzuweisen ist,

E-1871/2022 Seite 7 dass das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung abzuweisen ist, da die Begehren – wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt – als aussichtslos zu bezeichnen sind, weshalb die Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht erfüllt sind, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 750.– (Art. 13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG), dass die Anträge auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung, einstweilige Aussetzung des Vollzugs der Wegweisung und Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses mit dem vorliegenden Urteil gegenstandslos geworden sind.

(Dispositiv nächste Seite)

E-1871/2022 Seite 8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.